

Dienstvereinbarung

über elektronische Zugangskontrollsysteme in Objekten der Universität Rostock

Zwischen
der Universität Rostock
und
dem Gesamtpersonalrat

wird auf der Grundlage des § 66 in Verbindung mit §§ 69-70 PersVG des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Dienstvereinbarung über die Inbetriebnahme und den Einsatz von elektronischen Zugangskontrollsystemen geschlossen. Ziel dieser Vereinbarung ist, die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung, den Einsatzzweck und den Betriebsablauf zu bestimmen. Dabei besteht Einigkeit darüber, dass alle Einrichtungen, die auf Grundlage dieser Vereinbarung installiert und in den Betrieb überführt werden, in keinem Falle zur Überwachung oder Bewertung des dienstlichen Verhaltens des Personals der Universität Rostock genutzt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Universität Rostock.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ein elektronisches Schließsystem ist eine technische Einrichtung, die in Ergänzung zu mechanischen Verriegelungssystemen den Zutritt zu Räumlichkeiten und Gebäuden ermöglicht. Die Feststellung der Zugangsberechtigung erfolgt mit elektronischen Mitteln in räumlicher Nähe des zu bewirkenden Zugangs ohne Mitwirkung zweiter Personen. Dabei ist die Art der Detektion der Zugangsberechtigung unerheblich. Ein elektronisches Schließsystem bietet in keiner Weise die Möglichkeit der zentralen oder dezentralen Aufzeichnung von Daten, die für sich, bzw. in Verknüpfung mit anderen maschinell erfassten Daten, geeignet sind, das dienstliche Verhalten des Personals der Universität Rostock zu beurteilen. Die Einrichtungen des elektronischen Schließsystems können miteinander und zentralen Dateneinrichtungen zur Feststellung und Verwaltung der Zugangsberechtigungen verbunden sein.

(2) Ein Zugangskontrollsystem ist ein elektronisches Schließsystem, das die Möglichkeit hat, Daten über die Gewährung und/oder Abweisung des Zugangs personenbeziehbar zu erfassen, zu speichern, zu drucken oder in anderer Form zu signalisieren.

(3) Ein Zugangskontrollsystem, das überprüfbar, zeitlich nicht beschränkt und durch die Nutzung von System- und/oder Installationsmerkmalen die Möglichkeiten nach (2) nicht zur Verfügung stellt, ist ein elektronisches Schließsystem entsprechend (1).

(4) Diese Dienstvereinbarung gilt für Zugangskontrollsysteme entsprechend (2). Soweit die Bedingungen für den Betrieb eines Zugangskontrollsystems entsprechend

(3) nicht mehr gegeben sind, gilt diese Dienstvereinbarung für dieses System mit dem Zeitpunkt der Nutzung der erweiterten Möglichkeiten. Dieser Zeitpunkt gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Zugangskontrollsystems im Sinne dieser Dienstvereinbarung, unabhängig davon, wie lange dieses System als elektronisches Schließsystem im Sinne von (3) bereits in Betrieb war.

§ 3 Zweckbestimmung von Zugangskontrollsystemen

(1) Die im Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung installierten und betriebenen Zugangskontrollsysteme dienen der Steuerung und Protokollierung des Zugangs zu Einrichtungen der Universität Rostock außerhalb der für diese Einrichtungen üblichen Nutzungs- bzw. Betriebszeiten. Zahl und Eigenheiten des betroffenen Personenkreises lassen eine Steuerung des Zugangs durch übliche mechanische Schließsysteme nicht zu.

(2) Soweit ein besonderer Bedarf besteht, dienen die im Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung installierten und betriebenen Zugangskontrollsysteme auch der Steuerung und Protokollierung des Zugangs zu Einrichtungen der Universität Rostock während der für diese Einrichtungen üblichen Nutzungs- bzw. Betriebszeiten. Der besondere Bedarf ist zu benennen.

(3) Die in den Fällen von (1) erhobenen Daten dienen ausschließlich der Findung von auskunftsfähigen Personen im Zusammenhang mit Straftaten oder betrieblichen Störungen. Darüber hinausgehende Auswertungen in den Systemen entsprechend (2) sind schriftlich und abschließend aufzuführen. Soweit im Einzelfall andere als die genannten Auswertungen durchgeführt werden sollen ist zwischen Dienststelle und zuständigem Personalrat Einvernehmen darüber herzustellen.

(4) Die Tatsache der Erfassung eines Datums durch das Zugangskontrollsystem muss bei Auslösung durch die auslösende Person erkennbar sein; eine unwillkürliche Auslösung muss vermieden werden.

(5) Zugangskontrollsysteme und die durch ihren Betrieb gewonnenen Daten dienen in keiner Weise der Erfassung oder Bewertung des dienstlichen Verhaltens der Beschäftigten der Universität Rostock.

§ 4 Protokollierung und Aufbewahrung der Zugangsdaten, Datensicherheit

(1) Die zugriffsberechtigten Personen sind zu benennen. Die Daten sollen in verschlüsselter Form auf dem Datenträger abgelegt sein. Sofern Zugangsdaten und Personendaten nicht auf ein und demselben System gespeichert werden, kann dies entfallen. Zugriff auf die erfassten Daten dürfen nur die zugriffsberechtigten Personen erhalten.

(2) Die durch das Zugangskontrollsystem gewonnenen Daten werden zyklisch gelöscht. Die nähere Bestimmung des Zyklus ist zu benennen. Der Zeitpunkt des Löschens eines Ereignisses muss bestimmbar sein. Soweit Datensicherungen erfolgen, ist der jeweils längste Zyklus der die Wiederherstellung von Daten erlaubt, zu bezeichnen.

(3) Sicherungsdaten, die der Wiederherstellung des Systems dienen, sind, soweit sie Daten entsprechend § 3 bzw. Installationsmerkmale beinhalten, die einen Rückschluss auf Zugangsmöglichkeiten zu diesen Daten erlauben, ausschließlich zur Wiederherstellung dieses Systems zu verwenden. Nach einer notwendigen Wiederherstellung sind etwaig vorhandene Daten im Sinne von (2) zu löschen. Soweit die Sicherungsdatenträger im Zuge erneuter Systemsicherungen nicht überschrieben werden, sind sie mechanisch zu zerstören; Gleiches gilt für unbrauchbar gewordene Systemdatenträger.

(4) Sicherungsdatenträger sind so aufzubewahren, dass ausschließlich der berechtigte und benannte Personenkreis Zugriff hat. Der Aufbewahrungsort ist anzugeben.

(5) Soweit für Auswertungen entsprechend § 5 (3) die Installation eines Zweitsystems notwendig ist, sind sämtliche Daten nach Auswertung zu löschen. Die Zugangsberechtigungen zu diesem System sollen keinen Zugriff auf das Zugangskontrollsystem erlauben.

§ 5 Weitergabe von Daten, Auswertung von Daten

(1) Sollen zur Auswertung von Daten Protokolle zur Bestimmung von Sachverhalten entsprechend § 3 (3) in allgemein lesbarer Form angefertigt werden, ist der dargestellte Zeitraum auf diese Sachverhalte zu beschränken.

(2) Die Weitergabe der Daten an Strafverfolgungsbehörden ist auf Weisung der Dienststellenleitung möglich. Die Weitergabe von Daten an andere ist ausgeschlossen.

(3) Auswertungen von Daten sind ausschließlich in den Fällen des § 3 (3) durch einen zu benennenden Personenkreis auf Weisung des zuständigen Leiters möglich. Insbesondere sind zyklische oder routinemäßige Auswertungen unzulässig.

(4) Soweit die Absicht besteht, die Auswertung von Daten zur Herbeiführung arbeitsrechtlicher Konsequenzen durchzuführen, ist der zuständige Personalrat vorab zu informieren. Die für die Auswertung notwendigen Daten sind zu sichern und entsprechend § 4 (4) aufzubewahren. Die Auswertung erfolgt im Beisein von Vertretern des zuständigen Personalrats.

§ 6 Verwaltung der Zutrittsberechtigung

(1) Die Verwaltung der Zutrittsberechtigung erfolgt entsprechend den bei mechanischen Schließsystemen üblichen Verfahrensweisen. Insbesondere ist der betroffene Beschäftigte über jeden, auch temporären, Entzug von Zutrittsberechtigungen zu informieren. Der Personenkreis, der eine Verwaltung der Zutrittsberechtigungen bewirken kann, ist zu benennen.

§ 7 Informationspflicht, Anlagen zur Dienstvereinbarung

(1) Personen, die die Möglichkeit zur Nutzung des Zugangskontrollsystems erhalten, sind über die gespeicherten Daten, deren Aufbewahrungszeitraum und den Zweck einer möglichen Auswertung zu informieren. Die Regelungen des § 20 DSGVO des Landes Mecklenburg-Vorpommern finden entsprechende Anwendung.

Die Nutzer werden bei Übergabe der elektronischen Schlüssel in geeigneter Weise über deren Funktionsweise und die damit in Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Bedingungen informiert.

(2) Der Gesamtpersonalrat wird durch die Dienststelle über die Installation/bevorstehende Inbetriebnahme eines elektronischen Zugangskontrollsystems informiert. Diese Information soll alle notwendigen Daten enthalten, die eine Beurteilung des Zugangskontrollsystems in Bezug auf die Gültigkeit dieser Dienstvereinbarung erlaubt. Insbesondere soll sie enthalten

- die Zweckbestimmung des Systems entsprechend § 3,
- die Angabe der zu sichernden Zugänge,
- die Aufstellungsorte der Erfassungsstationen,
- die Art der Feststellung der Zutrittsberechtigung und der Signalisierung der Erfassung,
- die Reichweite bei abtastenden Erfassungsstationen,
- die Angabe der gespeicherten Daten,
- den Aufstellungsort des aufzeichnenden Systems und eines evtl. notwendigen Auswertungssystems,
- den Ablageort der Sicherungsdaten,
- die Angabe der Personen gem. §§ 4 bis 6,

Die Information wird Anlage dieser Dienstvereinbarung und ermöglicht die Inbetriebnahme des Zugangskontrollsystems. Werden Tatsachen festgestellt, die den Angaben in der Anlage widersprechen, erlischt die Anlage. Ein Betrieb des Zugangskontrollsystems ist nur noch entsprechend § 2 (1) möglich, die Speicherung und Auswertung von Daten unterbleibt.

§ 8 Missbrauchsklausel

Sollten unter Verstoß gegen die Dienstvereinbarung Daten erhoben oder verarbeitet werden, so können sie nicht als Grundlage für arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Beschäftigte der Universität herangezogen werden. Unter Nichtbeachtung dieser Ausschlussklausel dennoch getroffene Maßnahmen sind unzulässig und ersatzlos aufzuheben.

Soweit durch den Missbrauch Beschäftigten der Universität Rostock Nachteile entstanden sind, werden diese, soweit möglich, durch die Universität Rostock behoben.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Dienstvereinbarung kann gemäß § 66 (4) PersVG des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Für die Universität:

gez. Schareck, 28.11.2013

Rektor

Für den Gesamtpersonalrat:

gez. Bachmann

Vorsitzende